

Benutzerordnung

Karate team Halle Krauthheim

§1 Allgemeines für die Benutzung der Karate team Räumlichkeiten

- 1.) Der Mieter trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Mit Feuer und offenem Licht ist sorgsam umzugehen. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie etwaige polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten.
- 2.) Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Mieter ist gleichzeitig verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.) Nägel oder Haken dürfen in die Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, Fenster und Türen ist untersagt.
- 4.) Das Inventar darf nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters aus den Räumen entfernt werden, dies gilt auch für die vorhandene Wanddekoration.
- 5.) Das Bistro ist in einem tadellosen aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar sauber und hygienisch zu reinigen. Die benutzten Kühl- und Gefriergeräte sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Der Boden im Bistro ist nass zu reinigen. Die Kücheneinrichtung und das Küchengeschirr sowie Gläser und Besteck werden vor der Veranstaltung von einem Karate team Mitarbeiter übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an einen Karate team Mitarbeiter zu erfolgen und zwar am nächsten Werktag der Benutzung. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen, ebenso die Abfälle.
- 6.) Das Karate team Filser stellt das vorhandene Geschirr, Besteck und Gläser bereit. Für weitere benötigte Gegenstände hat der Mieter selbst zu sorgen.
- 7.) Die Untervermietung der Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.
- 8.) Der Mieter hat dem Vermieter vor Beginn der Veranstaltung eine Person aus dem „Helferteam“ zu benennen, die für die Veranstaltung die Verantwortung trägt und die während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss und als Ansprechpartner dem Vermieter zur Verfügung steht. Diese Person muss bei der Einweisung, welche durch den Vermieter erfolgt anwesend sein. Der Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person ist gegenüber dem Mieter weisungsbefugt. In diesem Zusammenhang hat der Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung.

§2 Erhalt der Mietsache

- 1.) Die überlassenen Räume, Zugangsbereiche und dgl., das Inventar und die Ausstattung der Räume sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 2.) Der Mieter übernimmt gegenüber dem Vermieter die Haftung für Schäden an der überlassenen Mietsache einschließlich Inventar und Einrichtung, die von ihm, seinen Hilfskräften, Lieferanten oder Teilnehmern der Veranstaltung mit oder ohne Verschulden verursacht werden. Während der Dauer der Veranstaltung obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der überlassenen Mietsache, sowie den dazugehörigen Aus- und Eingängen. Er stellt den Vermieter im Innenverhältnis von evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit den Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 3.) Die Benutzung der überlassenen Mietsache geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Mieters. Der Vermieter überlässt die Mietsache oder jeder Gewährleistung. Er haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder dann, wenn er bestimmte Eigenschaften oder Nutzung zugesichert hat.
- 4.) Der Vermieter hat dem Mieter bei Vertragsabschluss den Nachweis (Kopie) einer bestehenden Haftpflichtversicherung unaufgefordert vorzulegen

§3 Kündigung vom Mietvertrag

- 1.) Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a. Das Fehlen von Genehmigungen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind
 - b. Falsche Angaben über den Mieter und oder die Veranstaltung und deren Inhalt.
 Die fristlose Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Macht der Vermieter von seinem Recht der fristlosen Kündigung Gebrauch, hat der Mieter keinerlei Ansprüche auf Kosten- oder Schadensersatz, es sei denn, der Vermieter trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Tritt der Mieter vom Mietvertrag vor Beginn der Veranstaltung zurück, hat er dem Vermieter die Hälfte des vereinbarten Mietzins zu bezahlen, oder dass es im einzelnen des Nachweises eines Schadens bedarf. Weist der Vermieter einen höheren Schaden nach, kann er einen Schaden bis zur Höhe des vereinbarten Mietzins geltend machen.

§4 Rückgabe der Mietsache

- 1.) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die überlassenen Räume in ordentlichem Zustand, besenrein (staubsaugerrein) zu übergeben. Ist dies nicht der Fall, wird pro angefangene Stunde, die für die Nachreinigung nötig ist, der jeweilige Stundensatz für Reinigung erhoben.
- 2.) Der Mieter ist verpflichtet, von ihm eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Mietsache sowie das Inventar in ursprünglichem Zustand zu hinterlassen.
- 3.) Im Eigentum des Mieters stehende Gegenstände hat dieser bei Auszug vollständig mitzunehmen. Andernfalls wird vermutet, dass der Mieter sein Eigentum daran aufgeben will, es sei denn, der Mieter erklärt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Mietverhältnisses, dass er auf sein Eigentum nicht verzichtet. Der Vermieter wird den Mieter vor Beendigung des Mietverhältnisses auf die Frist und die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.
- 4.) Der Mieter trägt alle mit der Räumung oder Entsorgung verbundenen Kosten.

§5 Personenmehrheiten der Mieter

- 1.) Mehrere Mieter haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.
- 2.) Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem Mieter abgegeben wird, dies gilt nicht für die Entgegennahme oder Abgabe von Kündigungen.

§6 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§6 Schlussbestimmung

- 1.) Änderungen und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.) Erfüllungsort ist Krauthheim. Gerichtsstand ist Heilbronn.